

Magniter Kreisblatt.

Nro. 31.

Donnerstag, den 30. Juli

1885.

Da mit der Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai cr., betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, bisher nur sehr vereinzelt zugegangen sind, werden hiermit die Guts- und Gemeindevorsteher nochmals veranlaßt, meine Kreisblattsverfügung vom 9. Juli cr. — Extra-Blatt zu Nr. 28 — wiederholt zur Kenntnis derjenigen Ortseinsassen zu bringen, welche die sub. 1 der Anleiung des Reichsversicherungs-Amtes näher bezeichneten Gewerbe betreiben und dieselben zur sofortigen Anmeldung ihrer Betriebe anzuhalten. Für den hiesigen Kreis kommen dabei hauptsächlich die Kahnfahrer in Betracht.

Magnit, den 27. Juli 1885.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat mich ermächtigt, die Einführung

- von weiblichem Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande zu Zuchtzwecken,
- von Rindvieh beiderlei Geschlechts zu Zuchtzwecken aus dem Königreiche Belgien auf Antrag der Beteiligten zu gestatten und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einfuhr des zu a und b gebachten Rindviehs bezw. Kälber ist von der Vorbringung eines von einer Niederländischen bezw. Belgischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungs-Zeugnisses abhängig, welches enthalten muß:
 - a) die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,
 - b) die Versicherung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weiten Umkreise die Lungenseuche herrscht.
2. Die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergange über die Landesgrenze auf Kosten des Einführenden von dem zuständigen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden werden.
3. Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.

Um eine Controle über die Erfüllung der letzteren Bedingung zu ermöglichen, sind die betreffenden Ursprungszeugnisse (ad 1) nebst einem Atteste des beamteten Thierarztes (ad 2) über den Gesundheitszustand der Thiere jedesmal unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung und unter Mittheilung des Bestimmungsortes der Thiere mit einzureichen.

Gumbinnen, den 17. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der hiesigen Königl. Regierung vom 19. April 1873 (Amtsblatt 1873, Seite 106) nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, was folgt:

§ 1.

Das Ausblasen des zum Verkauf gestellten Fleisches geschlachteter Thiere, namentlich das Ausblasen des Fleisches von Hammeln und Rälbern, sowohl mittels des Mundes als mittels eines Blasbalges oder andern Werkzeugs ist untersagt.

§ 2.

Zumiberhandlungen gegen dieses Verbot sowie gegen das Festhalten aufgeblasenen Fleisches werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere nach § 268 des deutschen Gesetzbuchs eine anderweite bezw. höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Gumbinnen, den 9. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gumbinnen mit einem Staatseinkommen von jährlich 600 Mark ist vacant. Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung Ihrer Zeugnisse und eines kurz geschriebenen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 14. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Befugungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Die für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1885 zu zahlenden ordentlichen und Annahme-Beiträge für die bei der Preussischen Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude des hiesigen Kreises sind ausgeschrieben und soll deren Einzahlung bis spätestens den 8. October cr. erfolgt sein. Die betreffenden Heberollen werden den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zugehen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge von den einzelnen Versicherten danach einzuziehen und das eingezogene Geld spätestens bis zum 8. October cr. unter Einzahlung der Heberollen an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst zur Vermeidung sofortiger Zwangsvertheilung abzuführen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Heberollen für das zweite Halbjahr cr. nicht bei den Guts- und Gemeindevorstehern zu verbleiben haben, sondern der Königl. Kreis-Kasse einzureichen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß bisher die nach dem Reglement der Preussischen Land-Feuer-Societät vom 12. Mai 1884 erforderliche Neu-Aufnahme sämtlicher Versicherungen nur theilweise stattgefunden hat, ist es erforderlich gewesen, bei einer Anzahl von Ortscassen noch die Beiträge nach dem Reglement vom 18. November 1860 auszu-

schreiben, während die Beiträge für die neu aufgenommenen Versicherungen bereits nach dem neuen Reglement vom 12. Mai 1884 ausgeschrieben sind. Es hat daher für einige Ortschaften die Anfertigung von zwei Heberollen stattfinden zu müssen.

Die Neu-Aufnahme wird in diesem Jahre fortgesetzt und voraussichtlich auch beendet werden.
Ragnit, den 24. Juli 1885. Der Königl. Landrath.

Den Herren **Standesbeamten** theile ich nachstehend eine Nachweisung der für jeden derselben nach der Zahl der dem Königl. Statistischen Bureau eingereichten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Zahlarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von dem genannten Bureau ermittelten Beträge an **Copialien-Entschädigung** für die Etatsperiode 1. April 1884/85 mit dem Bemerkten mit, daß die Zahlung dieser Entschädigungen gegen eine auf die Königl. Regierungshauptkasse Gumbinnen lautende Quittung von der hiesigen Königl. Kreis-Kasse geleistet werden wird.

Ich ersuche die Herren **Standesbeamten** hierdurch noch besonders, die qu. Beträge baldigt von der hiesigen Königl. Kreis-Kasse abzuhaben, da dieselben andernfalls von der genannten Kasse nach Abzug des Postportos per Postanweisung werden zugesandt werden.

Nachweisung

ber an die **Standesbeamten** des Kreises Ragnit für das **Etatjahr 1884/85** zu zahlenden **Copialienentchädigungen**.

Stb. N.	Standesamts-Bezirk	Sitz des Standesamtes	Zahl der ein- gereich. Karten			Stb. N.	Standesamts-Bezirk	Sitz des Standesamtes	Zahl der ein- gereich. Karten		
			A.	B.	C.				A.	B.	C.
1	Altsippen	Abelnen	149	4	47	19	Ragnit (Neuhof)	Neuhof-Ragnit	80	2	40
2	Budmethen	Budmethen	108	3	24	20	Raubonatschen	Raubonatschen	108	3	24
3	Eißeln (Ober)	Ober-Eißeln	116	3	48	21	Raubßen	Ober-Eißeln	185	4	05
4	Galbraffen	Galbraffen	92	2	76	22	Rautenberg	Gr. Staisgirren	118	3	54
5	Girrethen	Schüppinnen	125	3	75	23	Schilleben	Schilleben	84	2	52
6	Juchstein	Budmethen	69	2	07	24	Schmaleningen	Schmaleningen	172	5	16
7	Jurgaitischen	Jurgaitischen	100	3	00	25	Sommerau	Kubbeden	141	4	23
8	Kaschen	Budmethen	101	3	03	26	Süssen	Süssen	149	4	47
9	Kindischen (Gut)	Kindischen	102	3	06	27	Saugen	Wischwill	130	3	90
10	Kraupitschen	Kraupitschen	81	2	43	28	Tittichen	Klingpörn	112	3	36
11	Lengwethen	Kraupitschen	91	2	73	29	Trappönen (Dorf)	Trappönen	82	2	46
12	Moullinen	Moullinen	137	4	11	30	Trappönen, Forstamt	Trappönen	28	1	84
13	Neuhof	Neuhof	140	4	20	31	Warnen	Kerlupönen	121	3	63
14	Pasfallwen	Pasfallwen	65	1	95	32	Wäseningen	Kinschen	117	3	51
15	Rebangan	Rebungen	113	1	89	33	Weseningen	Weseningen	70	2	10
16	Rudnen	Reinreden	65	3	45	34	Wischwill	Wischwill	159	4	77
17	Ragnit	Ragnit	229	6	87	35	Woybednen	Kuriden	74	2	22
18	Ragnit (Althof)	Althof-Ragnit	84	2	52						

Ragnit, den 27. Juli 1885.

Der Königl. Landrath.

In der Gemeinde **Wakuisen** ist der Wirth **Michael Jofuttis** auf fernere 6 Jahre zum **Gemeindevorsteher** gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 17. Juli 1885.

Der Königl. Landrath.

**Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.**

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zum Anfang von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sind im Beveit der Königl. Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte an-
raumt worden und zwar:

- den 1. August Schirwindt,
- " 10. " Abeln,
- " 12. " Arns,
- " 12. " Grünweißchen,
- " 14. " Gumbinnen,
- " 15. " Kussen,
- " 21. " Stallupönen,
- " 21. " Johannisburg,
- " 22. " Biella,

- den 22. August Rasbednen,
- " 24. " Ragnit,
- " 25. " Lyd,
- " 26. " Marggrabowa,
- " 26. " Stouischken,
- " 27. " Hendekrug,
- " 27. " Wtdmtrinnen,
- " 28. " Fögen,
- " 28. " Kaufshemen,
- " 29. " Tiffit.

Die Märkte in Schirwindt, Arns, Rasbednen und Hendekrug beginnen nicht um 8, sondern um 9 Uhr Vor-
mittags.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden — mit Ausnahme derjenigen, von Schir-
windt, Kussen, Rasbednen, Ragnit, Stouischken, Hendekrug, Kaufshemen und Tiffit — zur Stelle abgenommen und
sodort gegen Quittung bezug bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten 13 Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende, nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Liebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Kruppenfehler, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgeführt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haan mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Haan, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Decksteine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelze der Pferde nicht zu coupliren oder übermäßig zu verfrachten.

Berlin, im April 1885.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Depot.
 gen. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinkowstroem.

Andere Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Töpfer Carl Zapluski zu Adomischen beabsichtigt auf dem Grundstück des Abbaubehlers Edmund Sverling daselbst, Hypothekennummer 26, einen Töpferbrennofen auf derselben Stelle, auf welcher sich früher ein solcher befunden hat, wieder neu zu erbauen.

Einmündigen hiergegen sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten anzubringen.
 Der stellv. Amtsvorsteher.
 Bilschwill, den 25. Juli 1885.

Bekanntmachung.

Der Kreisarme Hans Tesch hat sich am 20. d. Mts. aus der Pflege der Niemerfrau Urte Schneider in Gr. Wersemingen heimlich entfernt und ist noch nicht wieder zurückgekehrt. Die Polizeibehörden und Sendarnen des Kreises ersuche ich, nach dem zc. Tesch Nachherer anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen und mir davon Nachricht zu geben.

Signalement des zc. Tesch:

Alter: ungefähr 40 Jahre, Statur: klein, aber kräftig, Haar: blond, Augen: blau, Gesicht: breit. Besondere Kennzeichen: kann sehr schlecht sehen, hält das linke Auge stets geschlossen und ist schwachfüßig.
 Namens des Kreis-Ausschusses.
 Der Vorsitzende.
 Bilschwill, den 22. Juli 1885.

Die Lokalerhebung der Feuer-Versicherungsbeiträge für die ostpreussische Land-Feuer-Societät.

Nach § 27 des revidirten Reglements der ostpreussischen Land-Feuer-Societät vom 18. April 1884, bestätigt durch Allerh. R. O. vom 12. Mai 1884 sind die ordentlichen Feuer-Versicherungsbeiträge von den Versicherten in halbjährlichen Raten im Voraus an den Gemeindevorsteher einzuzahlen.

Der Gemeindevorsteher, welcher laut § 97 l. c. als Lokalerheber für die Feuer-Societät fungirt, hat für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge und Ablieferung der Selber an die königliche Kreis-Kasse Sorge zu tragen. Es werden zu diesem Zwecke dem Gemeindevorsteher bis auf Weiteres die von der Direktion halbjährlich aufzustellenden Beseliste durch das Landrathsamt zugestellt werden.

Nach Eingang der Beseliste hat der Gemeindevorsteher selbige zu prüfen, ob die Namen der Versicherten darin richtig eingetragen stehen; bei etwaigen Beschwel ist stets der gegenwärtige Besitzer zur Zahlung verpflichtet und der Name desselben in der Beseliste zu berichtigen; Letzterer auch anzuweisen, sich wegen Eintragung seines Namens in die Versicherungskataster an den Bezirks-Feuerkommissarius zu wenden.

Demnach hat der Gemeindevorsteher den Zahlungstermin in der Gemeinde bekannt zu machen und die Beiträge von den Versicherten in Empfang zu nehmen.

Die nicht freiwillig gezahlten Beiträge hat nach § 28 l. c. der Gemeindevorsteher im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durch den Gemeinbediener einziehen zu lassen. (§ 3 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879) und Artikel 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 (Amtsblatt pro 1879 Seite 340).

Sofern in einem Orte ein vereideter Gemeinbediener nicht vorhanden, ist bis zur eventl. Bestellung desselben der Polizeibeamte des für den Ort fungirenden Klassensteuerhebers dazu zu verwenden.

Versicherungsbeiträge von Grundstücken, welche sich in der Subhastation befinden (§ 7 der Erbeberinstruktion vom 15. Juli c. — Kreisblatt pro 1885 N. 29 Seite 210) hat der Gemeindevorsteher zum vollen halbjährlichen Betrage noch vor dem Verkaufstermin bei Gericht zu liquidiren. Sollte der Verkaufs- und auch der Kaufgelberleistungstermin bei Eingang der Beseliste bereits vorüber sein, so hat der gegenwärtige Besitzer sowohl die etwaigen rückständigen als auch die laufenden Beiträge zu entrichten.

Sind versicherte Baulichkeiten verpachtet, und die diesbezüglichen Beiträge von dem titulirten Besitzer nicht zu erlangen, so hastet der Pächter für die Bezahlung der Feuer-Versicherungsbeiträge.

Sofern die gegen einen Versicherten verhängte Mobilien-Exekution etwa fruchtlos ausfallen sollte, ist das betreffende Pfändungsprotokoll unverzüglich an die Kreis-Kasse einzuliefern; dem Versicherten indessen kemptlich zu machen, daß alsdann die Lösung seiner Versicherung würde herbeigeführt werden.

Der Gemeindevorsteher hat die bei ihm eingezahlten Geldbeträge in den festgesetzten Terminen an die königliche Kreis-Kasse abzuliefern; bei Einzahlung mittels der Post, portofrei mit Einschluß von fünf Pfennig Postgeld.

gebühr — und zwar, für das erste Halbjahr Januar/Juni: bis zum 15. März; für das zweite Halbjahr, Juli/Dezember: bis zum 15. Oktober jeden Jahres.

Sollten alsdann noch Rückstände vorhanden sein, so ist bezüglich derselben, ohne daß jedoch die Exekution dadurch aufgehalten werden soll, gleichzeitig mit der Gelddablieferung eine spezielle Restenliste mit Angabe der Gründe der Rückstände und was zur Beitreibung derselben geschehen ist, der Kreis-Kasse vorzulegen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ergebens ersucht, der vorstehenden Instruktion gemäß gefälligst zu verfahren. Es wird dabei noch ausdrücklich bemerkt, daß die Verfügung der Zwangsvollstreckungen gegen die einzelnen Restanten nicht, wie bisher von der Kreis-Kasse, sondern von dem Gemeindevorsteher zu geschehen hat.

Bei Versäumnissen gegen die vorgenannten Obliegenheiten würde die Kreis-Kass: gehalten sein, gegen die Person des als Totalerheber fungirenden Gemeindevorstehers die Pfändung zu verfügen.

Ragnit, den 24. Juli 1885.

Der königliche Rentmeister. Jonas.

S t e c k b r i e f.

Gegen den Arbeiter Gottlieb Staschus, Staschus auch Stascheit genannt, aus Neu-Argeningken, welcher flüchtig ist bezw. sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Mißhandlung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu Heinrichswalde abzuliefern. J. Ib. 447/85.

Tilsit, den 10. Juli 1885.

Der Erste Staats-Anwalt.

Der hinter dem Knecht Johann Busamkies, früher in Pflaußen, am 1. Juni cc. erlassene Steckbrief ist erledigt. G. 281/85.

Ragnit, den 28. Juli 1885.

Königliches Amtsgericht.